

La Légation de Suisse à Lisbonne au Département politique

T N° 218

Lisbonne, 18 juin 1943

Votre lettre 12 juin¹ concernant affrètement bateaux suisses par Portugal. Convoquâmes représentant de Compagnie Suisse Navigation Lisbonne pour l'avertir que sa Compagnie doit adopter attitude extrêmement réservée et que affrètement est pour l'instant pas possible. Ministre Duque nous interpella aujourd'hui à nouveau, réclamant un geste suisse après avoir manifesté sa bonne volonté en donnant 40 tonnes étain. Pression Ministre Duque devient insupportable car il insiste savoir urgence si Gouvernement suisse est oui ou non d'accord avec affrètement. Cette question pourrait mettre en danger arrangements prévus par Torrenté lors ses pourparlers à Lisbonne et je vous serais reconnaissant de m'envoyer rapidement votre décision de principe qui, si elle est négative, devra être communiquée auparavant aux autorités portugaises par Compagnie Suisse Navigation qui a seule traité cette affaire avec elles².

1. *Non reproduit.*

2. *Le Département politique propose, le 29 juin 1943, au Conseil fédéral une position de principe sur l'utilisation de bateaux battant pavillon suisse pour des transports par des pays étrangers; elle est approuvée, le 2 juillet 1943, par le Conseil fédéral:*

[...] Auf Grund des Bundesratsbeschlusses vom 9. April 1941 über die Seeschifffahrt unter der Schweizerflagge [cf. N° 22, note 4] ist der Bundesrat befugt, in der Verleihung des Flaggenrechts die ihm zweckmässig erscheinenden Bedingungen und Auflagen festzusetzen. Der Bundesrat hat bisher für sämtliche, unter der Schweizerflagge fahrenden Schiffe, mit Ausnahme des

22 JUIN 1943

1199

im Dienste des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz fahrenden Dampfers «Caritas I», die Bedingung gestellt, dass sie ausschliesslich für Transporte von und nach der Schweiz verwendet werden. Fremde Transporte mit Schiffen unter der Schweizerflagge könnten daher nur nach der Aufhebung durch den Bundesrat dieser bei der Erteilung der Verleihung gestellten Bedingung ausgeführt werden.

Die Tragweite des zu treffenden Entscheides scheint es uns notwendig zu machen, die von den schweizerischen Reedereien gestellte Frage aus dem Zusammenhang der erwerbswirtschaftlichen Überlegungen zu lösen und sie vom Standpunkt des gesamtschweizerischen Interesses aus zu beurteilen.

Schon vor dem Ausbruch des Krieges ist uns durch die kriegführenden Staaten die unbehinderte Fahrt der im schweizerischen Dienst verkehrenden Schiffe – der eigenen sowohl als der gemieteten – unter der Voraussetzung zugestanden worden, dass damit nur Waren von und nach der Schweiz befördert werden. Bei der Verständigung der Regierungen der kriegführenden Staaten über die Einführung der Schweizerflagge zur See ist diesen überdies mitgeteilt worden, dass der Bundesrat bis zur Kriegsbeendigung das Recht zur Führung der Schweizerflagge nur sovielen Schiffen erteilen werde, als zur Aufrechterhaltung der für die Schweiz lebenswichtigen Transporte notwendig sind. Anschliessend an diese Mitteilung ist die Erwartung ausgesprochen worden, die erwähnten Regierungen werden die Nichtrequisition und Nichtbeschlagnahme auch dieser Schiffe zusichern. Eine Verwendung schweizerischer Dampfer für fremde Transporte könnte daher jedenfalls nicht ohne die vorgängige Verständigung der kriegführenden Parteien erfolgen.

Die strenge Beobachtung der abgegebenen Zusicherungen, von denen Ausnahmen nur in seltenen Fällen für geringe Mengen und mit dem jeweiligen Einverständnis der Kriegführenden zugelassen wurden, hat zweifellos zur Sicherheit unserer Transporte bisher wesentlich beigetragen. Es ist gewissermassen zum Axiom geworden, dass unter der Schweizerflagge und mit der schweizerischen Kennzeichnung fahrende Schiffe ausschliesslich Güter schweizerischer Herkunft oder Bestimmung befördern. Wir werden uns hüten müssen, in diese bisherige Regelung eine Bresche zu schlagen, jedenfalls solange immer noch die Möglichkeit und Hoffnung besteht, die Zufuhren aus Übersee in grösserem Umfang wieder aufnehmen zu können. Falls auch nur in einzelnen Fällen Ausnahmen von der bestehenden, traditionellen Ordnung zugelassen würden, so könnte sich daraus leicht eine Gefährdung für das Ganze ergeben.

[...]